

Falllösung HS 2011

„Ist Blut dicker als Wasser?“

Proff. Dres. Peter V. Kunz und Cyrill P. Rigamonti

Aufgeschaltet am **Donnerstag, 6.10.2011**

Einreichung der schriftlichen und elektronischen (MS Word an juerg.schuetz@iwr.unibe.ch)
Seminararbeit bis am **Freitag, 27.10.2011**¹

Die Besprechung erfolgt im Rahmen der Übungen im Wirtschaftsrecht am 14. Dezember 2011.

* * * * *

Beachten Sie die Merkblätter

- Seminararbeit nach Art. 16 des Studienreglements vom 21. Juni 2007
- Bachelorarbeit nach Art. 15 des Studienreglements vom 21. Juni 2007

Beide abrufbar unter

<http://www.rechtswissenschaft.unibe.ch/content/studienbetrieb/reglemente_und_merkblaetter/index_ger.html>

¹ Massgebend ist die persönliche Abgabe oder der Poststempel; bezeugte Einwüfe werden zur Fristwahrung nicht akzeptiert.

Nach Art. 16a Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement RW [RSL RW] mit Änderung vom 14. Mai 2009 ist „bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit nach Art. 16 Absatz 2 jeweils die aktive Beteiligung in einem Workshop in die Einführung in die juristische Arbeitstechnik nachzuweisen“.

Beachten Sie die Übergangsbestimmungen

Zur Bewertung

Ad Formelles

Es werden insbesondere folgende Punkte bewertet: Aufbau, Sprache, juristische Methode und Einhalten der formellen Konventionen.

Ad Materielles

Es werden insbesondere folgende Punkte bewertet: Erkennen und Bezeichnen der wesentlichen Sachverhaltselemente, die sich daraus ergebenden juristischen Fragen, das Darstellen der einschlägigen Rechtslage(n) [Lehrmeinungen und Praxis] sowie eine korrekte und begründete Subsumption.

Es wird insbesondere vorausgesetzt, dass die Studierenden bei den Fragebeantwortungen eine klare Meinung vertreten, die einschlägigen Quellen (Gesetz, Lehre und Rechtsprechung) berücksichtigt werden und bei unterschiedlichen Auffassungen in der Lehre (und/oder in der Praxis) eine Auseinandersetzung mit entsprechender Würdigung stattfindet.

Zur Plagiatskontrolle

Das IWR führt bei allen eingereichten Arbeiten eine elektronische Plagiatskontrolle durch. Mit der Einreichung der Arbeit erklären sich die Kandidatin bzw. der Kandidat damit einverstanden, dass das IWR sämtliche damit verbundenen Nutzungshandlungen durchführt oder durch Dritte durchführen lässt.

Ist Blut dicker als Wasser?

Florian Fuhl, ein mit vielen Begabungen gesegneter Lebermann aus Zürich, ist als Einzelunternehmer im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen. Als Zweck weist der Handelsregisterauszug die Durchführung und Finanzierung von Abenteuerreisen aus. Die Geschäfte laufen gut, doch die Buchführung gehört nicht zu seinen Stärken. Als er in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren trotz des jeweils beachtlichen Umsatzes von über CHF 800'000.-- einzelne Lieferantenforderungen nicht bezahlen kann und deshalb einen bereits umfangreichen Betreibungsregisterauszug aufweist, fällt es ihm schwer, weitere Zulieferer zu finden und seine Dienstleistungen zu erbringen.

An einem Familienfest im Januar 2011 erzählt er seinem Grossonkel, Dieter Diddler, der als selbstständiger Treuhänder tätig ist, von seinen geschäftlichen Erfolgen, aber auch von seinen finanziellen Nöten. Nachdem Florian seine Ausführungen geschlossen hat, sagt Dieter, dass er sich eine Lösung vorstellen könne.

Immer wieder lägen für eilige Klientinnen und Klienten seines Treuhandbüros inaktive und liquidierte, aber im Handelsregister nicht gelöschte Aktiengesellschaften „in der Schublade“. Er könne ihm diese, welche alle das gesetzliche Mindestkapital aufwiesen, für jeweils CHF 7'500.-- verkaufen. Die Aktiengesellschaften seien im Übrigen frei von früheren Verbindlichkeiten. Mit anderen Worten müsse Florian die Gesellschaft nur noch umfirmieren und die ansonsten anstehenden handelsregisterrechtlichen Mutationen anmelden. Dann könne er unverzüglich die operative Tätigkeit aufnehmen. Wie der Zufall es wolle, erklärt Dieter weiter, habe er gerade eine solche Gesellschaft verfügbar, die ausserdem unter der Firma Blank-faced Venturer AG (BfV AG) mit dem Zweck „Erbringung von Finanzdienstleistungen“ im Handelsregister eingetragen sei. Florian könne diese sofort kaufen, wenn er wolle; die Unterlagen lägen bereit.

Florian gefällt die Idee sehr gut, er sieht aber ein Problem: Er möchte die beiden Geschäftsbereiche Finanzierung und Durchführung der Abenteuerreisen getrennt voneinander in zwei Aktiengesellschaften weiterführen – doch dafür reicht das Geld definitiv nicht.

Dieter erachtet den angesprochenen Punkt als unproblematisch und bietet dafür auch sofort eine Lösung an. Die Aufteilung der beiden Geschäftsbereiche auf zwei Aktiengesellschaften könne ohne zusätzliche finanzielle Mittel erfolgen. Nachdem Florian die notwendigen Eintragungen beim Handelsregister für die gekaufte Gesellschaft vorgenommen habe, solle er eine zweite Gesellschaft gründen. Zur Liberierung der dafür zu zeichnenden Aktien könne er die Aktien der BfV AG in die zweite Gesellschaft einbringen und so die dafür erforderlichen CHF 100'000.-- einsparen. Er kenne überdies auch einen Notar, Norbert Nötzli, der die dafür notwendigen Unterlagen verschreiben werde; er und Norbert hätten das schon ein paar Mal gemacht, und ein solches Vorgehen habe noch nie zu Problemen geführt.

Gesagt, getan! Dieter übergibt Florian am 12. Februar 2011 zehn Aktienzertifikate für jeweils fünf Aktien mit einem Nennwert à CHF 2'000.-- und erhält dafür im Gegenzug CHF 7'500.--.

Da Florian die Firma der BfV AG gefällt, entscheidet er sich gegen eine Umfirmierung; die andere Gesellschaft soll die Firma Fuhl's Venture Capital AG (FVC AG) tragen. Florian und

Dieter bereiten die für die Gründung der zweiten Gesellschaft notwendigen Unterlagen vor und gehen gemeinsam zum Notar. Wie von Dieter vorhergesagt, verschreibt Norbert, ohne Fragen zu stellen, sämtliche Unterlagen, und der Handelsregisterführer trägt in der Folge sämtliche relevanten Vorgänge ins Handelsregister ein.

Kurz nachdem Florian die BfV AG reaktiviert hat und die operative Tätigkeit aufnehmen will, meldet sich Lizzy Loan bei Florian. Sie macht eine seit dem 14. November 2003 bestehende und durch die BfV AG mit einem Faustpfand abgesicherte Forderungen über CHF 80'000.-- aus noch unbezahlten Warenlieferungen an die BfV AG geltend. Lizzy droht gegenüber Florian, dass sie bei Nichtbezahlen dieses Faustpfand der Verwertung zuführen werde, falls Florian bzw. die BfV AG die Zahlung weiterhin verweigern werde.

Florian erklärt Lizzy, dass er die Gesellschaft erst kürzlich sowie frei von allen Verbindlichkeiten gekauft habe und ihm die behauptete Forderung nicht bekannt sei. Sie solle sich direkt an Dieter wenden – dieser habe sowieso mehr Geld; von einem Faustpfand wisse er im Übrigen nichts.

Aus Angst, für die geltend gemachte Forderung zu haften, meldet er – noch bevor Lizzy irgendwelche Rechtsvorkehren ergreifen kann – die BfV AG und die FVC AG beim Handelsregisteramt zunächst zur Liquidation und Monate später zur Löschung an. Letztere wird vom zuständigen Handelsregisteramt am 31. August 2011 vorgenommen.

Als Florian bei nächster Gelegenheit seinen Grossonkel Dieter trifft, moniert er bei ihm die geltend gemachte Forderung von Lizzy und will den Kaufpreis sowie die im Zusammenhang mit den Handelsregisteranmeldungen entstandenen Auslagen zurück. Er habe nicht erwartet, dass er von einem Familienmitglied derart über den Tisch gezogen werde, und überlege sich rechtliche Schritte, sagt Florian. Hierauf erwidert Dieter, dass er ihm die Gesellschaft mängelfrei übergeben habe und Florian den Kaufpreis keinesfalls und schon gar nicht die Handelsregistergebühren zurückerhalten werde. Süffisant lächelnd fügt er an, Blut sei eben doch nicht dicker als Wasser, und geht...

Aufgabenstellung

Erstellen Sie ein (neutrales) Rechtsgutachten, das sich zu folgenden Punkten äussert:

- 1) Wie ist die Übertragung der BfV AG aus aktienrechtlicher Sicht zu beurteilen? Äussern Sie sich dabei insbesondere zur Qualifikation der BfV AG, zur Zulässigkeit der Übertragung und zu den in Lehre und Rechtsprechung vertretenen Rechtsfolgen, die sich auf die Übertragung der BfV AG beziehen. (Formelles: 3¹/₂ Punkte; Materielles: 9 Punkte)

Hinweis: Lassen Sie die straf- und steuerrechtlichen Aspekte sowie die Rechtsbehelfe des Allgemeinen Teils des Obligationenrechts ausser Betracht.

- 2) Nehmen Sie zur Gründung der FVC AG aus aktienrechtlicher Sicht Stellung. Welche Schutzmechanismen werden durch das vorgeschlagene und gewählte Vorgehen tangiert und welche Rechtsfolgen ergeben sich daraus für F. F.? (Formelles: 3¹/₂ Punkte; Materielles: 9 Punkte)

Hinweis: Lassen Sie die straf- und steuerrechtlichen Aspekte sowie die Rechtsbehelfe des Allgemeinen Teils des Obligationenrechts ausser Betracht.

- 3) Besteht für L. L. eine Möglichkeit, trotz der Löschung im Handelsregister gegen die BfV AG vorzugehen? (Formelles: 4 Punkte; Materielles: 11 Punkte)

- 4) Kann sich F. F. mit Erfolg auf seine Gewährleistungsrechte berufen und daraus etwas zu seinen Gunsten gegen D. D. ableiten? (Formelles: 4 Punkte; Materielles: 11 Punkte)

Hinweis: Gehen Sie unabhängig von Ihrer Antwort auf Frage 1 davon aus, dass die Übertragung der BfV AG gültig und wirksam zustande gekommen ist. Lassen Sie ausserdem die Rechtsbehelfe des Allgemeinen Teils des Obligationenrechts ausser Betracht.